



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-161381-2018-2	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 23. Aug. 2018

A K T E N V E R M E R K

über das am Mittwoch, 06. Juni 2018 geführte 30. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Bewegungsflächen - Dokumentaktualisierung
- Beispiel für leicht bedienbare Türen für mobilitätseingeschränkte Personen
- Barrierefreie Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume bei Reihenhäuseranlagen
- Erörterung von Fallbeispielen

Nachtrag zu Bewegungsflächen

Hr. Koll. Hruska weist auf das nunmehr aktualisierte und digital überarbeitete Dokument zum Thema „Bewegungsflächen“ hin. Ein Screenshot des Dokuments ist diesem Aktenvermerk angehängt (Anhang A).

Beispiel für leicht bedienbare Türen für mobilitätseingeschränkte Personen

In jenen Fällen, in denen die Planung der Raumeinteilung mit herkömmlichen Drehflügeltüren an ihre Grenzen stößt oder in weiterer Folge erst im Sinne der anpassbaren Gestaltung zur Herausforderung wird, sind innovative Lösungen gefordert. Auch im Hinblick auf leichte Bedienbarkeit und Komfort sind neue Ideen und Konzepte, die mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen, gefragt.

Ein Link zu einer von diesen Grundsätzen geleiteten Produktentwicklung wurde von Fr. Koll. Reinprecht als Beispiel eingebracht. Das Produkt zeigt jedenfalls Ansätze die Bedienbarkeit durch eine besondere Klinkenform (Abb. 1) oder einen besonderen Öffnungsmechanismus, der auch größere Durchgangslichten (1-flügelig) zulässt, zu erleichtern.

(Link: <https://youtu.be/pPGbg6WmPxY>)



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

Da Kosten, Wartungsaufwand und Lebensdauer der Türe im Beitrag nicht thematisiert werden, konnten die Möglichkeiten eines realistischen Einsatzes nicht ausreichend behandelt werden. Jedoch verdeutlicht das Beispiel, dass innovative Lösungen bzw. Lösungsansätze existieren und es im Sinne einer barrierefreien Planung durchaus geboten sein muss, herkömmlich Denkmuster verlassen zu dürfen.

Barrierefreie Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume bei Reihenhäuseranlagen

Gem. § 119 Abs. 5 BO gilt, dass auf jedem Bauplatz mit mehr als zwei Wohnungen in einem der Anzahl der Wohnungen entsprechenden Ausmaß ein Raum zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern vorzusehen ist.

Des Weiteren gilt, dass Räume zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern sowie Waschküchen, Müllräume, Saunaräume und andere Gemeinschaftsräume vom Hauseingang barrierefrei, andernfalls mittels eines Aufzuges oder über Rampen beziehungsweise maschinelle Aufstiegshilfen, und gefahrlos für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sein müssen. Räume zum Abstellen von Kinderwagen müssen überdies vom Inneren des Gebäudes zugänglich sein.

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung führt, bei Projekten bei denen mehrere Wohngebäude mit jeweils nur einer bzw. zwei Wohneinheiten auf einem Bauplatz geschaffen werden sollen, zu praxisfremden Lösungen. Gleiches gilt auch bei Reihenhäuserprojekten. Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung der Bauordnung wurde in der Vergangenheit die Gesetzesstelle in der Weise interpretiert, dass diese Anforderung nur für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten, ausgenommen Reihenhäuser, gilt.

In diesem Sinne wurde folgender Änderungsvorschlag zur Bauordnung für die Bauordnungsnovelle 2018 im Zuge der internen Begutachtung eingebracht:

§ 119 Abs. 5 erster Halbsatz sollte lauten wie folgt:

„Bei Errichtung von Wohngebäuden, ausgenommen jener in § 115 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c genannten Wohngebäude, ist auf dem Bauplatz ein Raum zum Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern vorzusehen,.....“

Begründung:

Aufgrund der Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis ergibt sich der Bedarf zur Anpassung dieser Bestimmung. Es konnte nämlich iZm der Errichtung von mehreren Kleinhäusern oder Reihenhäusern auf einem Bauplatz den Anforderungen der Praxis durch die bestehende Regelung nicht sinnvoll entsprochen werden. Durch eine Verknüpfung mit den Bestimmungen des § 115 zu den Anforderungen der Barrierefreiheit sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit von solchen Räumen den Anforderungen des bezughabenden Gebäudes folgt. Es wäre nicht zweckmäßig bzw. verhältnismäßig, wenn ein derartiger Raum barrierefrei erreichbar sein muss, das bezughabende Gebäude jedoch nicht.

Bis zur Kundmachung der BO-Novelle wird seitens der Behörde jedenfalls die bislang in der Praxis grundsätzlich bereits umgesetzte Interpretation weiter verfolgt.

Erörterung von Fallbeispielen

Es wurden Fallbeispiele diskutiert und Lösungsansätze erörtert. Da es sich in diesen Fällen um Einzelfälle handelte, begründen die gefundenen Lösungsansätze keine grundsätzliche Vorgehensweise. Eine Aufnahme ins Protokoll dieser Fälle war daher nicht erforderlich.

Nächster Termin:

Mittwoch, 12. September 2018, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:
DI Markouschek
Oberstadtbaurat
(elektronisch gefertigt)

Anhang A



Bewegungsfläche

Grundsätzliches:

Die Bewegungsfläche von Rollstühlen ist nicht der Wendekreis eines Rollstuhles. Die Bewegungsfläche eines Rollstuhles ist jene freie Bodenfläche die zum Reversieren bzw. Manövrieren nötig ist. Ein einfaches Wenden ist auf einer Bewegungsfläche nicht möglich.

Grundlage:

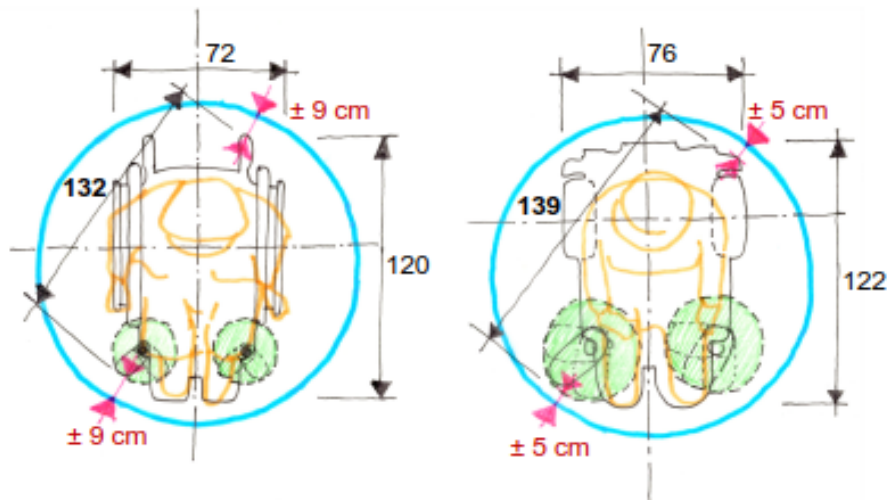
Die erforderliche Bewegungsfläche ergibt sich aus dem Maß der Diagonale eines durchschnittlichen Rollstuhles plus dem Maß zum Manövrieren. Dieses Maß zum Manövrieren ist der Rotationsradius der kleineren Rollstuhlräder einschließlich dem Maß der Bewegung.

Die Bewegungsfläche eines Rollstuhles ist somit abhängig vom Rotationsradius der kleinen Rollstuhlräder.

Mindestbewegungsfläche:

Elektrorollstühle haben grundsätzlich wegen des höheren Gewichtes größere Raddurchmesser, dadurch sind sie für das Mindestmaß der geringsten erforderlichen Bewegungsfläche heranzuziehen.

Je nach Anordnung der Antriebsachse ist in der Bewegungsfolge: Nach vor – Rotieren – Zurück, die Anzahl der Rotationsbewegungen (bezeichnet als „Rudern“) zum Manövrieren entsprechend kleiner oder größer.



Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Arch. DI Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>